

MAßNAHMEN ZUR VERHÜTUNG VON ZAHNERKRANKUNGEN BEI PFLEGEBEDÜRFTIGEN UND MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN AB 1. JULI 2018

- **Richtlinie nach § 22a SGB V**
- **Beschluss des Bewertungsausschusses für zahnärztliche Leistungen**

Am 1. Juli 2018 treten in Umsetzung des § 22a SGB V neue Präventionsleistungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen in Kraft. **Anspruch auf diese Leistungen haben alle Versicherten, die einem Pflegegrad zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe erhalten;** und zwar unabhängig davon, ob sie vom Zahnarzt in einer stationären Einrichtung oder zu Hause besucht werden oder selbst in die Praxis kommen können.

„§ 22a SGB V

Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen

- (1) *Versicherte, die einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 des Zwölften Buches erhalten, haben Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen. Die Leistungen umfassen insbesondere die Erhebung eines Mundgesundheitsstatus, die Aufklärung über die Bedeutung der Mundhygiene und über Maßnahmen zu deren Erhaltung, die Erstellung eines Planes zur individuellen Mund- und Prothesenpflege sowie die Entfernung harter Zahnbeläge. Pflegepersonen des Versicherten sollen in die Aufklärung und Planerstellung nach Satz 2 einbezogen werden.*
- (2) *Das Nähere über Art und Umfang der Leistungen regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92.“*

Die Erstfassung der entsprechenden **Richtlinie nach § 22a SGB V** hatte der Gemeinsame Bundesausschuss im Oktober 2017 beschlossen. Sie wurde am 29.03.2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Im nunmehr vorliegenden **Beschluss des Bewertungsausschusses** vom 09.04.2018 werden die in der Richtlinie verankerten Leistungen durch Schaffung folgender BEMA-Gebührenpositionen umgesetzt:

BEMA-Nr. 174a	Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan	(20 Punkte)
BEMA-Nr. 174b	Mundgesundheitsaufklärung	(26 Punkte)
BEMA-Nr. 107a	Entfernung harter Zahnbeläge	(16 Punkte)

Die bisherigen Nrn. 172c, 172d (die auf die Erbringung in Pflegeeinrichtungen beschränkt waren) sind damit ersetzt und auf die Zielgruppe des § 22a SGB V erweitert worden.

Des Weiteren erfolgt eine **Neustrukturierung und -bewertung der Besuchs- und Zuschlagspositionen nach den BEMA-Nrn. 151 ff.** (nähere Informationen hierzu in Kürze).

Der Beschluss des Bewertungsausschusses kann innerhalb von zwei Monaten durch das BMG beanstandet werden und tritt bei Nichtbeanstandung am 01.07.2018 in Kraft.

Als Anlage erhalten Sie die „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen – Richtlinie nach § 22a SGB V“ (*Handbuch: neue Rubrik II-11*), die Pressemitteilung der KZBV „Neue zahnmedizinische Pflegeleistungen konkretisiert“ sowie den Beschluss des Bewertungsausschusses mit den voraussichtlich zum 01.07.2018 eintretenden BEMA-Änderungen zur ersten Kenntnisnahme.

Detaillierte Informationen mit Hinweisen zur praktischen Umsetzung erhalten Sie rechtzeitig vor Inkrafttreten der Neuregelungen.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Martina Blaschke Tel.: 0331 2977-145
Barbara Ulrich Tel.: 0331 2977-159

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de